

Hinweis Artikelbeschreibung bei Speditionsware „Frei Bordsteinkante“

Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Fernabsatz geschlossen werden, muss der Händler zusätzlich die Regelung des Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB beachten. Danach hat der Unternehmer den Verbraucher u. a. über die Lieferbedingungen zu informieren, wobei er dem Verbraucher diese Informationen **vor Abgabe von dessen Vertragserklärung** in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen muss.

Für einen Online-Shop oder ein Angebot auf einer Online-Verkaufsplattform bedeutet dies, dass der Händler bereits im Zusammenhang mit seinen Angeboten auf eine entsprechende Lieferbeschränkung hinweisen muss, damit der Verbraucher diesen Umstand in seine Kaufentscheidung einbeziehen kann. Lieferung „frei Bordsteinkante“: Hinweis erforderlich!

„Frei Bordsteinkante“ ist die Standardlieferung bei den Speditionen.

Diese beschreibt eine Form der Lieferung, die nur den Weg und das Ausladen bis zur Bordsteinkante, beziehungsweise bis zum Bürgersteig an der angegebenen Lieferadresse abdeckt. Die Ware wird bis zum nächstgelegenen Straßenabschnitt an der Lieferadresse transportiert. Eine Lieferung bis zur Haustür oder bis in die Wohnung erfolgt nicht.

Die Lieferung „frei Bordsteinkante“ weicht von dem Grundsatz ab, dass der Händler die Ware beim Versendungskauf zur Erfüllung seiner Lieferpflicht bis zur vereinbarten Adresse liefern muss.

Dies gilt übrigens unabhängig davon, ob der Kunde als Verbraucher oder als Unternehmer bestellt. Auch bei Unternehmern muss der Händler die Ware beim Versendungskauf also grundsätzlich bis zu der vereinbarten Adresse liefern.

Die Lieferung lediglich bis zur nächstgelegenen Bordsteinkante stellt also eine wesentliche Einschränkung dar, welche zu ihrer Wirksamkeit **einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer** bedarf.

Die Vereinbarung einer entsprechenden Lieferklausel in den AGB ist in der Regel nicht ausreichend, da sich hieraus alleine in der Regel nicht entnehmen lässt, welche Artikel des Händlers hiervon konkret betroffen sind. Nicht ausreichend ist die Aufnahme des Hinweises unter der Rubrik Versandbedingungen oder an anderer Stelle!

In den AGB Ziffer 4.9 haben wir folgende Regelung aufgenommen:

„Speditionslieferungen und Abholungen von Speditionsware erfolgen frei Bordsteinkante. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die angegebene Anliefer- oder Abholstelle von einem, jedem Paketdienstfahrzeug, Paketdienstleister aber auch von einem, jedem LKW, Speditionsunternehmen täglich von 8 - 17 Uhr problemlos erreichbar ist. Für Zusatzkosten, die in Zusammenhang mit Besonderheiten einer Anlieferstelle entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Eine Anlieferung, aber auch Abholung muss zwingend ohne telefonisches Avis möglich sein.“

Daher bitte bei Speditionsware in der Artikelbeschreibung und besser in der Abschlusstrecke zum Ankreuzen als Pflichtauswahl folgenden Hinweis aufnehmen:

„Die Lieferung erfolgt frei Bordsteinkante. Bei der Anlieferung frei Bordsteinkante stellt die Spedition den bestellten Artikel auf dem Bordstein ab. Aus versicherungsrechtlichen Gründen darf der Angestellte der Spedition nicht helfen die bestellte Ware ins Haus oder Wohnung zu tragen. Bitte sehen Sie hier auch unsere AGB ein (Ziffer 4.9) ein. Mit der Bestellung akzeptieren Sie die Lieferung frei Bordsteinkante.“